

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.632/0001-V/5/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG DR LUDMILA GEORGIEVA
PERS. E-MAIL • LUDMILA.GEORGIEVA@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202531
IHR ZEICHEN • S91017/2-ELEG/2012

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport

Roßauerlände 1
1090 Wien

Mit E-Mail: posteingang@bmlvs.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Förderung des Sports durch den Bund (Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 – BSFG 2013);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu § 1:

Die ersten drei Sätze enthalten allgemein-politische Aussagen über die Bedeutung von Bewegung und Sport, die nicht in Zusammenhang mit der Sportförderung – und damit dem Inhalt des vorgeschlagenen Bundesgesetzes – stehen; teilweise nehmen sie auch Bezug auf Angelegenheiten, die (zumindest teilweise) in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fallen („Schulwesen“ und „Gesundheitssektor“). Da sie überdies keinen normativen Inhalt haben, sollten sie überdacht werden.

Unklar ist, was mit der „geplanten Entwicklung internationaler Sportlerfolge“ gemeint ist.

Zu § 2:

Die salvatorische Klausel in Abs. 3 sollte sich auf alle Zuständigkeiten der Länder und nicht bloß auf jene „im Bereich des Sports“ erstrecken; diese Wendung sollte daher entfallen.

Nach Abs. 4 erfolgt die Erfüllung des sportpolitischen Auftrags „bei vollständiger Wahrung der Autonomie sportlicher Verbände und Organisationen.“ Im folgenden Satz wird ausgeführt, dass darunter insbesondere „das Recht der Selbstbestimmung der eigenen Organisation, die eigene Willensbildung und Geschäftsführung sowie das Recht auf Entstehen und Bestehen“ fällt. Soweit damit die Vereinsfreiheit (iSd. Art. 12 StGG und Art. 11 EMRK) angesprochen ist, sollte sich die Terminologie am Vereinsgesetz bzw. den einschlägigen verfassungsgesetzlichen Gewährleistungen orientieren.

Zu § 3:

Nach Abs. 2 ist im Bundesgesetzblatt kundzumachen, welche Sportorganisationen die gemeinnützigen Sportorganisationen im Breitensport und im Leistungssport (Bundessportorganisation) iSd. Abs. 1 Z 12 und 13 sind. Die Erläuterungen führen dazu im Hinblick auf die Vergabe von Förderungen aus, dass diese Kundmachung nur eine deklarative Wirkung hat. Es sollte daher überprüft werden, ob diese Kundmachung überhaupt eine Funktion hat, die eine Verlautbarung im Bundesgesetzblatt rechtfertigt.

Zu § 5 und § 7:

Es sollte spezifiziert werden, wie die Aufteilung der Mittel nach § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 zu verstehen ist (zB jährlich wie in § 7 Abs. 5).

Zu § 6:

In Abs. 1 könnte ausdrücklich gesagt werden, dass die durch den Bundes-Sportförderungsfonds zu erstellende leistungsorientierte Reihung der Bundessportfachverbände auf Basis der „Bewertung der Leistungsfähigkeit“ nach Abs. 2 zu erfolgen hat.

Gemäß Abs. 3 hat die Bundesministerin/ der Bundesminister einen Kriterienkatalog zu erlassen. Sofern es sich dabei nicht um eine Verordnung handelt, sollte nicht von „erlassen“ die Rede sein. Handelt es sich hingegen um eine generelle Weisung, sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass und wo sie kundzumachen ist (LRL 94).

Die in den Erläuterungen zu Abs. 4 genannten „Mindestbestandteile“ des „Struktur- und Strategiekonzepts“ sollten im Gesetzestext genannt werden.

Gemäß Abs. 5 erster Halbsatz soll die leistungsorientierte Reihung der Bundessportfachverbände „Grundlage für die Beurteilung der Förderungsanträge“ sein; nach dem zweiten Halbsatz dient sie „insbesondere als ergänzendes Beurteilungskriterium der der Maßnahmen- und Projektförderung“. Diese beiden Anordnungen scheinen sich zu widersprechen.

Zu § 7:

Der Begriff „fördernehmeradäquat“ sollte spezifiziert werden.

In Abs. 2 sollte festgelegt werden, in welchen zeitlichen Abständen eine Evaluierung vorzunehmen ist.

Zu § 8:

Nach den Erläuterungen kann die Bundes-Sportkonferenz die in Abs. 2 genannten Förderungsbereiche ergänzen. Aus dem Gesetzestext geht das nicht hervor.

Gemäß Abs. 3 hat der Bundes-Sportförderungsfonds Förderungsprogramme bekannt zu geben. Nach den Erläuterungen werden diese Programme hingegen von der Bundes-Sportkonferenz festgelegt. Text und Erläuterungen stimmen demnach nicht überein. Nach Z 2 zählt zu diesen Förderungsprogrammen die „Festlegung der

Förderungsbereiche „(Schwerpunktsetzung)“; die Festlegung der Förderungsbereich ergibt sich aber bereits aus Abs. 2. Sollte lediglich eine Schwerpunktsetzung innerhalb der Förderungsbereiche gemeint sein, wäre nur diese zu nennen.

Zu § 9:

Abs. 1 wäre im Hinblick auf die in § 6 Abs. 5 und in den Erläuterungen dargelegten Determinanten der Fördervergabe, nämlich die Reihung der Fachverbände nach § 6 und die „in einem jährlich wiederkehrenden Förderungs- und Strategiegelgespräch (Verbandsgespräch) [...] gemäß § 33 [richtig: § 30] Abs. 2 Z 1“ erörterte Bedarfslage zu ergänzen.

Gemäß Abs. 3 sind dann, wenn im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Mittel nicht alle Vorhaben gefördert werden können, „jene zu fördern, die die Auswahlkriterien am besten erfüllen“. Dem liegt offenbar die Vorstellung einer Reihung der Förderanträge zu Grunde, von denen zunächst der bestgereichte Antrag, dann der zweitbestgereichte Antrag etc. eine Förderung erhalten soll. Dies sollte entsprechend formuliert werden. Klargestellt werden sollte auch, was die Auswahlkriterien sind.

Zu §§ 10 und 27:

Gemäß § 10 Abs. 3 hat der Sachbericht des Förderungsnehmers über den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung auch eine Darstellung der mit den Förderungsmitteln erzielten Wirkung „unter Angabe der gewählten, geeigneten Indikatoren“ zu enthalten. Demnach dürfte es Sache des Förderungsnehmers sein, die Indikatoren zu wählen. Hingegen hat gemäß § 27 Abs. 1 letzter Satz der Bundes-Sportförderungsfonds zur Darstellung gemäß § 10 Abs. 3 einen Katalog von Indikatoren festzulegen. Dieser Widerspruch sollte aufgelöst werden und die Regelung ausschließlich in § 10 Abs. 3 erfolgen.

Zu § 12:

Eine Frist für die Übermittlung der von den Dachverbänden zu erstellenden internen Richtlinien für die Weitergabe des Bundes-Vereinszuschusses an die Mitgliedsvereine an den Bundes-Sportförderungsfonds sollte vorgesehen werden.

Zu Abs. 10 sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass nicht die an bestimmte Mitgliedsvereine erbrachten Dienstleistungen und weitergegebenen Förderungen im Internet individualisiert veröffentlicht werden sollen, sondern nur

allgemeine Angaben, welche Dienstleistungen iSd. Abs. 4 erbracht und für welche Aufwendungen Förderungen iSd. Abs. 5 weitergegeben werden.

Zu § 25:

Gemäß Abs. 2 sind die FörderungswerberInnen zu verpflichten, unter bestimmten Voraussetzungen die Förderung „als ungerechtfertigte Bereicherung [...] zurückzuerstatten“. Es ist unklar, ob damit lediglich der Rechtsgrund für die Rückforderung genannt werden soll, sodass die nach ABGB bestehenden Voraussetzungen einer ungerechtfertigten Bereicherung als (weitere) Tatbestandsmerkmale des Rückforderungsanspruches normiert werden, oder ob eine gesetzliche Qualifikation dieser Fälle als ungerechtfertigte Bereicherung im Sinne des ABGB erfolgen soll und welche Rechtsfolgen (außer der Rückerstattung) daran geknüpft sein sollen. Es sollte daher geprüft werden, ob nicht mit der Anordnung der Rückerstattungspflicht das Auslangen gefunden werden kann.

Zu § 28:

Erläuterungen fehlen. Zu Abs. 1 wäre insb. darzulegen, warum in manchen Fällen eine Rückerstattungspflicht nur bei Verschulden, in anderen Fällen aber verschuldensunabhängig besteht.

Nach Abs. 3 kann für jenen Teil eines Vorhabens, der ohne Verschulden des Förderungsnehmers nicht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, auf die Rückerstattung verzichtet werden kann. Die Regelung setzt also voraus, dass bei Nichtdurchführung eines Vorhabens eine Rückerstattungspflicht besteht und diese auch unabhängig von einem Verschulden des Förderungsnehmers besteht. Es sollte überprüft werden, ob Abs. 1 in diesem Fall tatsächlich eine Rückerstattungspflicht normiert.

Zu § 30:

Gemäß Abs. 1 Z 1 ist der Bundes-Sportförderungsfonds „eine unabhängige Einrichtung des österreichischen Sports“. Es ist unklar, in welcher Hinsicht und von wessen Weisungen der Fonds, der nach dem dritten Satz ein selbständiger Rechtsträger ist, „unabhängig“ sein soll. Die Bestimmung sollte daher, da ihr auch sonst kein normativer Inhalt zuzukommen scheint, entfallen.

Zu § 37:

Die zweiwöchige Mindestfrist zur Einberufung nach Abs. 7 sollte in Abs. 2 geregelt werden.

Abs. 9 scheint § 43 Abs. 5 zu entsprechen, sodass eine der beiden Bestimmungen entfallen sollte.

Zu § 43:

Abs. 2 sieht den jederzeitigen Widerruf der Bestellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers „im Sinne des § 27 [des] Angestelltengesetz[es]“ vor. Es ist klarzustellen, mit welchem Zeitpunkt (ex tunc bzw. ex nunc) der Widerruf (bzw. die vorzeitige Entlassung im Sinne des § 27 AngG) wirksam werden soll.

Aus Abs. 3 zweiter Satz geht hervor, dass ein Rücktritt beim Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung möglich ist. Es ist unklar, zu welchem Zeitpunkt und nach welchen Fristen ein „sonstiger“ Rücktritt nach Abs. 3 erster Satz möglich ist.

Zu § 44:

1. Soweit in der Förderungsdatenbank nur personenbezogene Daten (§ 4 Z 1 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999) juristischer Personen veröffentlicht werden sollen, begegnet dies im Rahmen der diesbezüglich einschlägigen Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) zu Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – EU-GRC, keinen grundsätzlichen Bedenken (siehe dazu das Urteil des EuGH vom 9. November 2010 in der Rs C-92/09, *Schecke*). Zumal nach dem DSG 2000 auch juristische Personen dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen, müssen jedoch auch diesbezügliche Eingriffe den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG 2000 entsprechen. Wenn in Aussicht genommen wird, auch personenbezogene Daten natürlicher Personen zu veröffentlichen, so wäre dies zudem nur im Rahmen der vom EuGH in dem angeführten Urteil dargelegten Grundsätzen zulässig (zur Heranziehung der EU-GRC als Maßstab auch für rein innerstaatliche Rechtsakte siehe das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. März 2012, U 466/11 u.a.).

2. Der Bestimmung ist der Zweck für die Einrichtung einer Förderungsdatenbank nicht zu entnehmen. Lediglich aus den Erläuterungen ergibt sich, dass diese „*der Transparenz im Bereich der Sportförderung dienen [soll]. Sie soll alle Förderungen*

des Bundes-Sportförderungsfonds und der „Sonderförderungsmittel“ nach Förderungsnehmern und Förderungszweck öffentlich machen. Darüber hinaus soll sie die Mittel enthalten, die aus Bundes-Sportförderungsmitteln gemäß §§ 12 bis 14 an Vereine ausgeschüttet werden.“

Der Zweck der Einrichtung sollte aber bereits aus der gesetzlichen Bestimmung selbst hervorgehen, um einerseits dem in § 6 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 festgelegten Zweckbindungsgrundsatz zu entsprechen und um andererseits die Notwendigkeit des Eingriffes in das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Abs. 2 DSG 2000) darzulegen.

3. Weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen geht hervor, aus welchem Grund eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist erforderlich ist. Dies wäre im Lichte der §§ 6 Abs. 1 Z 5 und 27 Abs. 1 Satz 4 DSG 2000 besser zu begründen.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979³,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁴) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Es wird zur Erwägung gestellt, den Gesetzesentwurf insgesamt und im Hinblick auf folgende Aspekte zu überprüfen.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten
² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>
³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>
⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Grobgliederung (LRL 111):

Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Gliederungsebenen Hauptstücke und Abschnitte verwendet, dabei bestehen manche Abschnitte aus nur einem oder zwei Paragraphen, dabei ist die Abschnittsüberschrift zugleich die Paragraphenüberschrift bzw. eine Aneinanderreihung von zwei Paragraphenüberschriften. Der Entwurf wirkt daher „übergliedert“ und verliert an Übersichtlichkeit. Eine derartig genaue Gliederung ist insofern nicht notwendig, als die Paragraphenüberschriften ohne dies klar und eindeutig formuliert sind.

Interpunktion und Aufzählungen:

Der Gesetzesentwurf ist insbesondere auf die Beistrichsetzung zu überprüfen.

Im Hinblick auf die zahlreichen Aufzählungen wird eine einheitliche Zeichensetzung zur Erwägung gestellt. Im vorliegenden Entwurf handelt es bei den meisten Aufzählungen um taxative bzw. deklarative Aufzählungen innerhalb eines ganzen Satzes, was gegen die Verwendung von Strichpunkten und für die Verwendung von Beistrichen, des Wortes „und“ bei der jeweiligen vorletzten Aufzählung und eines Punktes am Ende der letzten Aufzählung spricht.

Einheitliche Begrifflichkeiten:

Die durchgehende Verwendung einheitlicher Begriffe (zB „Bundes-Sportförderungsfonds“ statt „Sportförderungsfonds“, „wirtschaftliche Gestion“ statt nur „Gestion“, „bzw.“ statt „beziehungsweise“) und die durchgehende geschlechtergerechte Formulierung (zB § 3 Abs. 1 Z 15) wären sicherzustellen.

Weitere Aspekte:

Zahlen mit mehr als drei Stellen sind, vom Dezimalzeichen ausgehend, durch Zwischenräume in Gruppen zu je drei Ziffern zu trennen. Punkte oder Beistriche dürfen zur Gruppenteilung nicht verwendet werden (LRL 140).

Inhaltsverzeichnis:

Im Eintrag zu § 8 müsste es „Inhalte und Bereiche der Maßnahmen- und Projektförderung“ heißen.

§ 1:

Es müsste „österreichische Bevölkerung“ heißen.

§ 2:

In Abs. 1 müsste es „sind Ziele“ heißen (siehe auch Abs. 2: Ziele).

§ 3:

Die korrekte Untergliederung in lit. b hat „aa“, „bb“, „cc“ etc. zu lauten (vgl. 2.5.7.4. der Layout-Richtlinie). Auch ist die korrekte Formatvorlage in Z 13 der Literae (Einzug) zu beachten.

In Z 4 müsste der zweite Klammersausdruck „(Meisterschaft)“ entfallen.

In Z 8 müsste es im Klammersausdruck „(Vorhabenförderung)“ heißen, da Vorhaben die Maßnahme oder das Projekt an sich nach Z 9 ist.

In Z 9 könnte die Wortfolge „Maßnahmen oder Projekte“ nach dem Doppelpunkt entfallen.

In lit. a und sublit. bb wäre klarzustellen, ob sich „der“ auf den „einschlägigen internationalen Sportfachverband“ bezieht oder auf die Sportorganisation.

§ 4:

Am Ende der Z 3 ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen.

§ 6:

In Abs. 3 hätte der Verweis auf Abs. 3 zu entfallen.

§ 7:

In Abs. 4 ist die Aufzählung kumulativ, daher ist der Semikolon in Z 1 durch einen Beistrich und in Z 2 durch „und“ zu ersetzen.

§ 8:

Es müsste in Z 3 „Aus- und Fortbildung“ heißen.

§ 10:

In Abs. 3 ist von der mit den Förderungsmitteln erzielten „Wirkung“ die Rede, in § 27 Abs. 1 hingegen von dem „angestrebten Erfolg“. Eine sprachliche Angleichung sollte erfolgen.

§ 15:

In Abs. 1 müsste es „den Zielen ~~des~~ gemäß“ heißen.

§ 20:

Abs. 2 Z 1 wäre mit den Begriffen nach § 3 in Einklang zu bringen.

Zu § 24:

Abs. 3 sollte wie die Abs. 1 und 2 formuliert werden (zB: „Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn ...“)


IV. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.614/0001-V/2/2007, und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

7. November 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Oii/ueAoUHaR9490MOXW0HOD817Mxt6pOWjfTyuoC89Jx96igvBriUTjkR0KpX0gPvg9+Zv10loWrXKSDVFsgXzVzogf2dV2eIJkUenoakiliNWNQW7N3f/0b0/AWIgU61kiB aioeiXTge47aCvvnKU2D/mECU2mrMPCdTf3c0=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-11-08T06:18:48+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	